

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0580/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Tanja Rose

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe des mit Zustimmung des Kämmerers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.02.2022 bis 07.11.2022 für das Haushaltsjahr 2021/2022.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Begründung:

In dem o.a. Zeitraum wurden mit Zustimmung des Kämmerers die nachfolgenden nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben geleistet, die hiermit gem. § 83 GO NW dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Hinweis:

Die „Unerheblichkeitsgrenze“ ist festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224):

- 1 Als unerheblich im Sinne von § 83 GO NW sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen:
 - 1.1 Soweit sie eine relative Grenze von 5 % des Haushaltsansatzes bzw. bei Haushaltsausgaberesten 5 % des Haushaltsansatzes, aus dem der Haushaltsausgabereist herrührt, nicht überschreitet.
 - 1.2 Als absolute Grenze gilt der Mindestbetrag von 3.000 Euro.
 - 1.3 Von dieser Begrenzung werden ausgenommen

- Mehrausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (bei sog. durchlaufenden Posten),
- Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Satzungen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geleistet werden müssen,
- Mehrausgaben aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften
- Mehrausgaben, die aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen geleistet werden (z.B. Wasserverbandsumlage, VHS-Zweckverbandsumlage),
- Mehrausgaben, die aufgrund innerer Verrechnungen im Haushalt geleistet werden müssen
- Mehrausgaben die aufgrund von Verrechnungen mit den Eigenbetrieben geleistet werden müssen, soweit über Zahlungspflicht und -höhe Einvernehmen besteht,
- Mehrausgaben bei Erschließungsmaßnahmen, bei denen die Mehraufwendungen zu 90 % durch Beiträge abgedeckt sind, soweit sich die restlichen 10 % im Rahmen der Ermächtigung zu Ziffer 1.2 bewegen.

2 Bei außerplanmäßigen Ausgaben wird die Unerheblichkeitsgrenze auf 3.000 Euro festgelegt.

2.1 Von dieser Regel werden ausgenommen:

- außerplanmäßige Ausgaben die durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sind.

3 Geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224), sind:

- bei Einzelansätzen bis 3.000 Euro Beträge bis 300 Euro
- bei Einzelansätzen über 3.000 Euro Beträge bis 600 Euro

Haushaltsjahr: 2021

Sachkonto:	527501 / Veranstaltungskosten
Kostenträger:	04010100 / Kultur - Planung
Zustimmung für:	687,28 EUR
genehmigt am:	15.02.2022
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Nachträglich zu zahlende GEMA Gebühren für die Jahre 2019-2021.

Deckung erfolgt durch:

687,28 EUR	Sachkonto: 527501 / Veranstaltungskosten Kostenträger: 15010200 / Stadtmarketing
------------	---

Sachkonto:	525506 / Unterhaltung des sonst. bew. Vermögens
Kostenträger:	02030101 / Feuerwehr allgemein
Zustimmung für:	301,56 EUR
genehmigt am:	10.03.2022
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Notwendige Reparaturen von mehreren Rauchmeldern in der Feuerwache Eitorf.

Deckung erfolgt durch:

301,56 EUR	Sachkonto: 527403 / Sonstige Ordnungsmaßnahmen Kostenträger: 02020100 / Allgemeine Sicherheit und Ordnung
------------	--

Sachkonto:	543101 / Geschäftsaufwendungen
Kostenträger:	02030101 / Feuerwehr allgemein
Zustimmung für:	658,74 EUR
genehmigt am:	18.03.2022
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

Erläuterung:

Notwendige Fortbildung Motorsägenlehrgang.

Deckung erfolgt durch:

658,74 EUR	Sachkonto: 527403 / Sonstige Ordnungsmaßnahmen Kostenträger: 02020100 / Allgemeine Sicherheit und Ordnung
------------	--
